

# RS Vwgh 1992/3/10 91/08/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;  
AVG §37;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §45 Abs3;  
AVG §46;  
KollV Angestellte Baugewerbe §8 Z2 ltc;  
VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Hat die Beh zwecks Zuordnung zu einer bestimmten Beschäftigungsgruppe eines KollV festzustellen, welche Tätigkeit eines Dienstnehmers "überwiegt", so kann sie sich mit der Wiedergabe der (subjektiven) Meinung des Dienstnehmers nicht begnügen, sondern hat zur Feststellung, in welchem zeitlichen Ausmaß der Dienstnehmer die einzelnen in Betracht kommenden Tätigkeiten verrichtet hat, geeignete Beweise aufzunehmen und nach Gewährung des Parteiengehörs dazu die Frage - nachvollziehbar begründet - selbst zu beurteilen.

## Schlagworte

Angenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)  
Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Beweismittel Zeugen Beweismittel Zeugenbeweis  
Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Kollektivvertrag Parteiengehör Allgemein Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080156.X01

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)